

Name des Antragstellers	Telefon
Vollständige Anschrift	

Zutreffendes bitte ⊗ ankreuzen!

Stadt Zwiesel Stadtplatz 27 94227 Zwiesel

Antrag
auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung
nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO zur
Befreiung von der Pflicht
 zur Anlegung des Sicherheitsgurtes
 zum Tragen des Schutzhelmes

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht <input type="checkbox"/> zur Anlegung des Sicherheitsgurtes <input type="checkbox"/> zum Tragen des Schutzhelmes Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die nachstehende ärztliche Bescheinigung hin.	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers;

Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes (§ 21 a StVO) <h2 style="text-align: center;">Ärztliche Bescheinigung</h2> Auf Grund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, daß	
Frau/Herr	geboren am
wohnhaft in	
von der Pflicht <input type="checkbox"/> zur Anlegung des Sicherheitsgurtes <input type="checkbox"/> zum Tragen des Schutzhelmes befreit werden muß, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim <input type="checkbox"/> Anlegen eines Sicherheitsgurtes <input type="checkbox"/> Tragen eines Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des <input type="checkbox"/> Sicherheitsgurtes <input type="checkbox"/> Schutzhelmes eintreten.	
Es handelt sich um einen <input type="checkbox"/> vorübergehenden <input type="checkbox"/> dauernden Zustand.	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Arztes

Stadt Zwiesel

Name: _____

2-140-3/14

Anschrift: _____

Fragebogen zum Antrag auf Befreiung von der Helmpflicht

Welche Kraftfahrzeuge benutzen Sie regelmäßig ?

Amtliches Kennzeichen			
Hersteller			
Typ			
Hubraum (ccm)			
Leistung (kW)			

Welche Strecken legen Sie in etwa jährlich mit Kraftfahrzeugen zurück
(Jahreskilometerleistung) ?

Kfz-Art	Kraftrad	PKW	Öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn)
Fahrten zur Arbeitsstätte in _____	km	km	km
Besorgungsfahrten (z. B. Einkaufen)	km	km	km
Sonstige Fahrten (z. B. Urlaub, Ausflüge)	km	km	km

Zwiesel, _____

(Unterschrift)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung zum Anlegen des Sicherheitsgurtes bzw. zum Tragen des Schutzhelmes

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Stadt Zwiesel –Ordnungsamt–, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel,
E-Mail: ordnungsamt@zwiesel.de
Telefon: +49 9922 8405-120

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Zwiesel ist wie folgt erreichbar:
Stadtplatz 27 94227 Zwiesel
E-Mail: datenschutz@zwiesel.de
Telefon: +49 9922 8405-130

Ihre Daten werden zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Anlegen des Sicherheitsgurtes bzw. zum Tragen des Schutzhelmes benötigt. Sie werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 5 b der Straßenverkehrs-Ordnung dazu erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Zwiesel so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der Kommunalhaushaltsordnung für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.